

Bodenbezogene Klärschlammverwertung

1 Anzeige über die vorgesehene Abgabe oder die Auf- oder Einbringung von Klärschlamm

nach § 16 Absatz 3 Satz 1 der Klärschlammverordnung (AbfKlärV)

1.1 Klärschlammherzeuger (Name, Anschrift; im Fall des § 31 Absatz 1 Nr. 5 AbfKlärV auch Angaben zu den übrigen Anlagenbetreibern, siehe Anlage):

1.2 Angaben zur vorgesehenen Klärschlammverwertung

Am werde ich aus meiner

Abwasserbehandlungsanlage

(Name und Anschrift der Betriebsstätte):

(im Fall des § 31 Absatz 1 Nummer 5 hier auch Angaben zu den übrigen Abwasserbehandlungsanlagen, siehe Anlage)

..... Kubikmeter/ Tonnen Klärschlamm mit einem Trockensubstanzgehalt von

..... Prozent (das entspricht Tonnen Trockenmasse) zur Verwertung

abgeben.

aufbringen/einbringen,

und zwar auf oder in den Boden

mit landwirtschaftlicher Nutzung

bei Maßnahmen des Landschaftsbaus

in der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer

Größe: Hektar (statt der Angaben zu Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und Größe kann ein anderer

von der zuständigen Behörde, im Fall der Auf- oder Einbringung auf oder in den landwirtschaftlich genutzten Boden im

Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde, zugelassener Flächennachweis mit vergleichbarer

Genauigkeit beigefügt werden).

1.3 Klärschlammnutzer bzw. Gemischerhersteller oder Komposthersteller, der den Klärschlamm zur Herstellung eines Klärschlammgemischs oder Klärschlammkomposts einsetzen wird

(Name, Anschrift):

1.4 Bodenbezogene Angaben

Hinweis: Die folgenden Angaben unter Nummer 1.4 entfallen, wenn der Klärschlamm zur Herstellung eines Klärschlammgemischs oder Klärschlammkomposts abgegeben wird.

1.4.1 Aufbringung/Einbringung erfolgt zu folgender Kultur:

1.4.2 Bodenart der Auf- oder Einbringungsfläche nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AbfKlärV:

1.4.3 Untersuchungsstelle für die Untersuchung des Bodens der Auf- oder Einbringungsfläche nach § 32 Absatz 1 Satz 2 AbfKlärV

(Name, Anschrift):

1.4.4 Datum der Probennahme: Analyse-Nummer:

1.4.5 Ergebnisse der Bodenuntersuchung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 2 und 4 AbfKlärV
Der Boden mit einem pH-Wert von und einem Phosphatgehalt von mg/kg
Trockenmasse enthält im Mittel:

Schadstoffgehalt (mg/kg TM)					
Blei (Pb)		Chrom (Cr)		Nickel (Ni)	Zink (Zn)
Cadmium (Cd)		Kupfer (Cu)		Quecksilber (Hg)	
Polychlorierte Biphenyle (PCB)			Benzo(a)pyren (B(a)P)		

Ergebnisse zusätzlich untersuchter Schadstoffe nach § 4 Absatz 3 Satz 1 AbfKlärV:

.....

1.4.6 Die Bodenuntersuchung hat eine Überschreitung der zulässigen Vorsorgewerte für Metalle oder organische Stoffe nach § 7 Absatz 1 Satz 1 AbfKlärV

nicht ergeben.

ergeben.

ergeben, die von der zuständigen Behörde nach § 7 Absatz 3 AbfKlärV zugelassen wurde

(Nachweis ist beizufügen).

1.5 Klärschlammbezogene Angaben:

1.5.1 Untersuchungsstelle für die Untersuchung des Klärschlammes nach § 32 Absatz 1 Satz 2 AbfKlärV

(Name, Anschrift):

1.5.2 Datum der Probennahme: Analyse-Nummer:

1.5.3 Ergebnisse der Klärschlammuntersuchungen nach § 5 Absatz 1 und 2 und § 6 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 AbfKlärV:

pH-Wert		Eisen (mg/kg TM)	
---------	--	------------------	--

Stoffbezeichnung	a) Nährstoffgehalt (% in Frischmasse - FM)	b) Nährstoffgehalt (% in Trockenmasse - TM)
Organische Substanz		
Gesamtstickstoff (N)		
Ammonium (NH ₄ ⁺)		
Phosphor (P _{ges})		
Phosphat (P ₂ O ₅)		
Basisch wirksame Stoffe (Calciumoxid - CaO)		

Stoffbezeichnung	Grenzwert (mg/kg TM)	Schadstoffgehalt	
		< NWG	(mg/kg TM)
Arsen (As)	40		
Blei (Pb)	150		
Cadmium (Cd)	1,5		
Chrom (Cr)			
Chrom(VI) (Cr ^{VI})	2		
Kupfer (Cu)	900		
Nickel (Ni)	80		
Quecksilber (Hg)	1,0		
Thallium (Tl)	1,0		
Zink (Zn)	4.000		
Summe der organischen Halogenverbindungen (als adsorbierte organisch gebundene Halogene - AOX)	400		
Benzo(a)pyren (B(a)P)	1,0		
Polychlorierte Biphenyle (PCB) ¹ , Kongener	28:	0,1	
	52:	0,1	
	101:	0,1	
	138:	0,1	
	153:	0,1	
	180:	0,1	
Polychlorierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane (PCDD, PCDF) ² , einschließlich dioxinähnlicher polychlorierter Biphenyle (dl-PCB) - in ng TE/kg TM	30		
Polyfluorierte Verbindungen (PFC - als Summe der Einzelsubstanzen Perfluorooctansäure [PFOA] und Perfluorooctansulfonsäure [PFOS])	0,1		

¹ Systematische Nummerierung der PCS-Komponenten nach den Regeln der Internationalen Union für Reine und Angewandte Chemie (IUPAC).

² Gemäß Berechnungsvorschrift in Anlage 2 Nummer 2.3 der Klärschlammverordnung.

- 1.5.4 Ergebnisse zusätzlich untersuchter Inhaltsstoffe nach § 5 Absatz 5 AbfKlärV)

- 1.5.5 Die Klärschlammuntersuchung hat eine Überschreitung der zulässigen Schadstoffgehalte nach § 8 Absatz 1 AbfKlärV
 nicht ergeben.
 ergeben.
- 1.5.6 Seuchen- und phytohygienische Beschaffenheit des hergestellten Klärschlammgemischs/Klärschlammkomposts nach § 11 AbfKlärV:
 Der Klärschlamm entspricht den Anforderungen an die Seuchen- und Phytohygiene nach § 5 Absatz 1 bis 3 der Düngemittelverordnung.
- 1.6 Regelmäßige Qualitätssicherung (falls nach den §§ 19 bis 31 AbfKlärV durchgeführt)
- 1.6.1 Träger der regelmäßigen Qualitätssicherung
 (Name, Anschrift):
- 1.6.2 Qualitätszeichennehmer ist
 der Klärschlammherzeuger nach Nummer 1.1.
 eine natürliche oder juristische Person oder eine Personenvereinigung, die den Klärschlamm des Klärschlammherzeugers behandelt oder verwertet
 (Name, Anschrift):
- 1.6.3 Das Klärschlammgemisch oder der Klärschlammkompost erfüllt die Anforderungen an eine regelmäßige Qualitätssicherung (Nachweis über die kontinuierliche Qualitätssicherung gemäß § 29 Absatz 2 AbfKlärV ist beizufügen).

Ich versichere, dass der für eine Verwertung vorgesehene Klärschlamm sämtlichen Anforderungen der Klärschlammverordnung in der geltenden Fassung entspricht.

.....
 (Datum) (Unterschrift des Klärschlammherzeugers
 - sofern die Anzeige in Papierform erfolgt)

Nachweis der Zulassung durch die Behörde nach § 7 Abs.3 AbfKlärV bei Überschreitung der zulässigen Vorsorgewerte für Metalle oder organische Stoffe liegt bei

Nachweis über die kontinuierliche Qualitätssicherung gemäß §29 Abs. 2 AbfKlärV liegt bei

Anlage zum Formblatt Bodenbezogene Klärschlammverwertung

1 Anzeige über die vorgesehene Abgabe oder die Auf- oder Einbringung von Klärschlamm

nach § 16 Absatz 3 Satz 1 der Klärschlammverordnung (AbfKlärV)

zu 1.1 Falls § 31 Absatz 1 Nummer 5 AbfKlärV zutrifft:

Angaben zu den übrigen Anlagenbetreibern (Name, Anschrift)

- 1)
- 2)
- 3)
- 4)
- 5)
- 6)
- 7)
- 8)
- 9)
- 10)
- 11)
- 12)

zu 1.2 Falls § 31 Absatz 1 Nummer 5 AbfKlärV zutrifft:

Angaben zu den übrigen Abwasserbehandlungsanlagen (Name, Anschrift)

- 1)
- 2)
- 3)
- 4)
- 5)
- 6)
- 7)
- 8)
- 9)
- 10)
- 11)
- 12)